

# **ANPASSUNG VON BEDINGUNGEN**

**SYNHL**

**LEBENSVERSICHERUNG**

**WICHTIGE VERTRAGSUNTERLAGEN**

**STAND 10/2008**

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### ALB

- ALB53, ALB59, ALB60, ALB62, ALB70, ALB75, ALB79, ALB82:  
Allgemeine Lebensversicherungs-Bedingungen
- ALB87, ALB91:  
Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung
- ALB94, ALB99, ALB00, ALB01, ALB02, ALB04, ALB04A, ALB05, ALB05A, ALB06, ALB07:  
Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung (gilt für alle Tarife)

### APB

- APB75:  
Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Pensionsrenten-Versicherung

### ARB

- ARB60, ARB63, ARB75:  
Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Leibrenten-Versicherung
- ARB81:  
Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Rentenversicherungen
- ARB90, ARB91:  
Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung

### AVV

- AVV 04, AVV 05, AVV 05A, AVV 06, AVV 07, AVV 07A:  
Besondere Bedingungen für den Altersvorsorgevertrag

### B

- B05, B05A, B05B, B07, B07A:  
Besondere Bedingungen für die (variable) Bausteinrente

### BU

- BU04, BU05, BU05A, BU07:  
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Comfort-BUZ

### BUP

- BUP04, BUP05, BUP05A, BUP07:  
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Comfort-BUZ Plus

### BUZ

- BUZ62:  
Sonderbedingungen für die Zusatzversicherung gegen Erwerbsunfähigkeit
- BUZ66, BUZ70, BUZ76, BUZ82:  
Sonderbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- BUZ87:  
Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- BUZ94, BUZ95, BUZ96, BUZ97, BUZ97-1, BUZ97-2, BUZ98, BUZ98-1, BUZ99:  
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- BUZ00, BUZ01, BUZ02, BUZ03, BUZ04:  
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Comfort-BUZ

### BUZP

- BUZP00, BUZP01, BUZP02, BUZP03, BUZP04:  
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Comfort-BUZ Plus

### EUZ

- EUZ 00, EUZ 01, EUZ 02, EUZ 04, EUZ 07:  
Besondere Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

### FR

- FR 06, FR 07, FR 07A:  
Besondere Bedingungen für die Fonds-Rentenversicherung

### FRB

- FRB 07, FRB 07A:  
Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Basisrentenversicherung

### HRZ

- HRZ 90, HRZ 97, HRZ 98, HRZ 00, HRZ 01, HRZ 02, HRZ 04, HRZ 05, HRZ 05A, HRZ 07:  
Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

### QT

- QT 97, QT 98, QT 01, QT 02, QT 04:  
Besondere Bedingungen für die Quixter-Risikoversicherung

### L

- L94, L95, L97, L98, L99, L01, L02, L03, L04, L05, L05A, L07:  
Besondere Bedingungen für die kapitalbildende Versicherung

### LV

- LV94, LV97, LV01, LV02, LV03:  
Besondere Bedingungen für die variable Kapitalversicherung

### R

- R 94, R 95, R 97-1, R 98, R 99, R 00, R 01, R 02, R 03, R 04, R 04A, R 05, R 05A, R 05B, R 07:  
Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung

**RB**

- RB 05, RB 05A, RB 05B, RB 07, RB 07A, RB 07B:  
Besondere Bedingungen für die Basisversorgung

**RIB**

- RIB71, RIB75, RIB79, RIB80, RIB82:  
Allgemeine Versicherungsbedingungen für Risikoversicherungen
- RIB87, RIB91:  
Allgemeine Bedingungen für die Risikoversicherung

**RIF**

- RIF80, RIF82:  
Allgemeine Versicherungsbedingungen für Risikoversicherungen mit fallender Versicherungssumme

**RZ**

- RZ 94, RZ 97, RZ 01:  
Besondere Bedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung

**T**

- T 94, T 95, T 96, T 97, T 98, T 01, T 02, T 04, T 05, T 05A, T 07, T 07A:  
Besondere Bedingungen für die Risikoversicherung

**TS**

- TS 05, TS 05A:  
Besondere Bedingungen für die Risikoversicherung mit steigender Summe

**UER**

- UER63:  
Sonderbedingungen für die Zusatzversicherung von Überlebensrente zu einer Hauptversicherung mit sofort beginnender Leibrente

**UZ**

- UZ62, UZ72, UZ77, UZ79:  
Sonderbedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung
- UZ87, UZ94, UZ95, UZ04:  
Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung

**V**

- V02, V04:  
Besondere Bedingungen für die Vermögensbildungsversicherung

**VBG**

- VBG70, VBG75:  
Allgemeine Lebensversicherungs-Bedingungen für Vermögenswirksame Lebensversicherungen
- VBG78, VBG82:  
Allgemeine Lebensversicherungs-Bedingungen für die Vermögensbildungsversicherung
- VBG88, VBG91:  
Allgemeine Bedingungen für die Vermögensbildungsversicherung

**VVG** VVG Versicherungsvertragsgesetz

**ZZ**

- ZZ53, ZZ81, ZZ88:  
(Sonder-) Bedingungen für die Zeitrenten-Zusatzversicherung

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Bedingungsanpassung Kapitalversicherung</b>	<b>S. 4</b>
<b>Bedingungsanpassung Risikoversicherung</b>	<b>S. 8</b>
<b>Bedingungsanpassung Rentenversicherung</b>	<b>S. 12</b>
<b>Bedingungsanpassung Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung</b>	<b>S. 17</b>
<b>Bedingungsanpassung Unfall-Zusatzversicherung</b>	<b>S. 19</b>

## **BEDINGUNGSANPASSUNG KAPITALVERSICHERUNG**

Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten **ab 1.1.2009** anstelle bzw. in Ergänzung folgender bisheriger Regelungen in den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages die nachstehend aufgeführten Neuregelungen. Die betroffenen Paragraphen der Bedingungen haben wir aufgezählt.

Welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten, steht am Schluss Ihres Versicherungsscheins. Den bisherigen Text haben wir nur exemplarisch aufgeführt, den genauen Text können Sie dem zitierten Paragraphen der Bedingungen Ihres Vertrages entnehmen. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes der nachfolgend genannten Themen in allen bisherigen Bedingungen geregelt ist.

### **ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG**

#### **BISHER:**

##### **VERTRAGSABSCHLÜSSE BIS 1990**

Hatte der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht oder nicht richtig angegeben, so konnte die Hannoversche binnen zwei Jahren, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten beiden Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist, jedoch nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts war mit einer Rechtsbelehrung zu verbinden.

Das Recht der Hannoverschen, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, blieb unberührt. Hatte der Versicherte eine arglistige Täuschung verübt, so konnte die Anfechtung dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt werden, auch wenn dieser die Verletzung der Anzeigepflicht nicht kannte.

Die Hannoversche konnte sich auf den Rücktritt oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

(§§ 15 ALB53, 15 ALB59, 15 ALB60, 15 ALB62, 6 ALB70, 6 VBG70, 6 ALB75, 6 VBG75, 7 VBG78, 6 ALB79, 6 ALB82, 7 VBG82, 6 ALB87, 7 VBG88)

##### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1990**

Wir haben den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf übernommen, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, die auch anzugeben sind, wenn sie von Ihnen für unwesentlich gehalten werden. Sie waren auch verpflichtet, uns unverzüglich jede nicht unerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zwischen Antragstellung und Annahme (Gefahrerhöhung) schriftlich anzuzeigen.

Sollte das Leben einer anderen Person versichert werden, war auch diese – neben dem Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, konnten wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt konnten wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wurde, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wurde unser Rücktritt gegenstandslos. Hatten wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, blieb unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben. Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis eine Ihnen obliegende Anzeigepflicht verletzt, haben wir auf das uns gesetzlich zustehende Recht verzichtet, ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Wir konnten den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmementscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so konnten wir dem Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn er von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatte.

Dies galt auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen waren. Die Dreijahresfrist begann mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, haben wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert gemäß den jeweiligen Besonderen Bedingungen gezahlt. Die Rückzahlung der Beiträge konnte nicht verlangt werden.

Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter benannt wurde, galt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so konnten wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(§§ 7 VBG91, 6 ALB91, 6 ALB94, 6 ALB99, 6 ALB00, 6 ALB01, 6 ALB02, 6 ALB04, 6 ALB04A, 6 ALB05, 6 ALB05A, 6 ALB06, 6 ALB07)

#### **NEUREGELUNG:**

##### *Rücktritt*

(1) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(2) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den

Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### *Kündigung*

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

#### *Vertragsanpassung*

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### *Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung*

(8) Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung (Beitragserhöhung und/oder Ausschluss) von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

#### *Ausübung unserer Rechte*

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### *Anfechtung*

(11) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### *Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung*

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung einer Versicherung mit Gesundheitsprüfung entsprechend.

#### *Erklärungsempfänger*

(13) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Nach Ihrem Ableben sind – sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben – neben einem Bezugsberechtigten oder Ihren Erben auch andere Anspruchsberechtigte berechtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## **ÄNDERUNG ANSCHRIFT / NAME**

#### **BISHER:**

Eine Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens mussten Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls konnten für Sie Nachteile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Bei einer Anschriftsänderung galten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte bekannte Anschrift senden, als zugegangen.

(§§ 20 ALB53, 20 ALB59, 20 ALB60, 20 ALB62, 12 ALB70, 12 VBG70, 12 ALB75, 12 VBG75, 12 VBG78, 12 ALB79, 12 ALB82, 12 VBG82, 12 ALB87, 12 VBG88, 12 ALB91, 12 VBG91, 12 ALB94, 12 ALB99, 12 ALB00, 12 ALB01, 12 ALB02, 12 ALB04, 12 ALB04A, 12 ALB05, 12 ALB05A, 12 ALB06, 12 ALB07)

#### **NEUREGELUNG:**

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **KLAGEFRIST**

#### **BISHER:**

Bisher waren wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben. Die Frist begann erst, wenn wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben.

(§§ 21 ALB53, 21 ALB59, 21 ALB60, 21 ALB62, 9 ALB94, 9 ALB99, 9 ALB00, 9 ALB01, 9 ALB02, 9 ALB04, 9 ALB04A, 9 ALB05, 9 ALB05A, 9 ALB06, 9 ALB07)

**NEUREGELUNG:**

Zukünftig entfällt die Klagefrist.

**VERJÄHRUNG****BISHER:**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag waren in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, verjährt.

(§§ 21 ALB53, 21 ALB59, 21 ALB60, 21 ALB62, 9 ALB94, 9 ALB99, 9 ALB00, 9 ALB01, 9 ALB02, 9 ALB04, 9 ALB04A, 9 ALB05, 9 ALB05A, 9 ALB06, 9 ALB07)

**NEUREGELUNG:**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (vgl. § 195 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

**GERICHTSSTAND****BISHER:**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag konnten gegen uns bei dem zuständigen Gericht in Hannover geltend gemacht werden. Ist Ihr Versicherungsvertrag durch Vermittlung eines unserer außerhalb von Hannover tätigen Mitarbeiter abgeschlossen worden, konnten die Ansprüche auch bei dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Wir konnten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz, Firmensitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

(§§ 21 ALB53, 21 ALB59, 21 ALB60, 21 ALB62, 15 ALB70, 15 VBG70, 15 ALB75, 15 VBG75, 15 VBG78, 15 ALB79, 15 ALB82, 15 VBG82, 15 ALB87, 15 VBG88, 15 ALB91, 15 VBG91, 15 ALB94, 15 ALB99, 15 ALB00, 15 ALB01, 15 ALB02, 15 ALB04, 15 ALB04A, 15 ALB05, 15 ALB05A, 15 ALB06, 15 ALB07)

**NEUREGELUNG:**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Hannover. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

**BETEILIGUNG AN BEWERTUNGSRESERVEN****DERZEITIGE REGELUNG:****VERTRAGSABSCHLÜSSE VOR 1.9.1994**

Wir haben Sie an den Überschüssen entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 11 ALB62, 16 ALB70, 16 ALB75, 16 VBG70, 16 VBG75, 16 VBG78, 16 ALB 79, 16 ALB82, 16 VBG82, 16 ALB87, 16 VBG88, 16 ALB91, 16 VBG91)

**VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.9.1994**

Wir haben Sie an den Überschüssen beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 3 L94, 4 LV94, 3 L95, 3 L97, 4 LV97, 4 L98, 4 L99, 4 L01, 4 LV01, 4 L02, 4 LV02, 6 V02, 4 L03, 4 LV03, 4 L04, 6 V04, 4 L05, 4 L05A, 4 L07)

**ERGÄNZUNG DER REGELUNG AB 1.1.2009:**

Im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer seit dem 1.1.2008 gemäß § 153 VVG bei Beendigung des Vertrages auch an den Bewertungsreserven, soweit solche zum jeweiligen Bewertungsstichtag vorhanden sind.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven, der aus den durch ihre Beitragszahlungen geschaffenen Vermögenswerten entstanden ist, steht den Versicherungsnehmern bei Vertragsbeendigung gemäß § 153 VVG zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der für eine Vertragsbeendigung zugrunde liegende Bewertungsstichtag liegt höchstens zwei Monate vor dem Beendigungstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung durch Tod, Kündigung oder Ablauf zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt.

Es kann eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven deklariert werden, die dafür sorgt, dass Ihr Anteil an den Bewertungsreserven nicht unter den deklarierten Wert sinkt. Soweit eine Sockelbeteiligung gewährt wird, wird ihre Höhe jährlich neu festgesetzt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung ausgezahlt.

Für Vertragsabschlüsse vor dem 1.9.1994 gilt für die Beteiligung an Bewertungsreserven der jeweilige von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan.

## ÄNDERUNGSVORBEHALT

### **BISHER:**

#### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1994 BIS 2000**

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung konnten auch für bestehende Versicherungen geändert werden. Voraussetzung dafür war, dass dies zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erschien oder die Stellung der Versicherten verbessert wurde oder wir an der Änderung ein schutzwertes Interesse hatten und dadurch die Belange der Versicherten nicht unangemessen benachteiligt wurden. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Änderung musste von einem unabhängigen Treuhänder (bzw. bei Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung von der Aufsichtsbehörde) bestätigt werden. (§§ 18 ALB94, 18 ALB99, 18 ALB00)

#### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 2000**

(1) Soweit erforderlich, konnten die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung mit Wirkung auch für bestehende Versicherungen ersetzt oder geändert werden, soweit

- sich die für die jeweilige Bestimmung maßgeblichen Gesetze geändert haben oder
- sich die für die jeweilige Bestimmung maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Aufsichts- oder Kartellbehörden geändert hat oder
- dadurch eine bestandskräftige kartell- oder aufsichtsbehördliche Anweisung befolgt wird.

Voraussetzung dafür war, dass

- eine Vertragslücke entstanden ist, die durch andere Rechtsvorschriften nicht gefüllt werden kann und
- dies zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist und
- darüber hinaus Ihre Vertragsposition nicht beeinträchtigt.

(2) Die geänderten Bedingungen wären Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert worden. Sie galten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen haben. Hierauf wären Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen worden. Zur Fristwahrung war die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch wären die Bedingungsänderungen nicht in Kraft getreten.

(§§ 18 ALB01, 18 ALB02, 18 ALB04, 18 ALB04A, 18 ALB05, 18 ALB05A, 18 ALB06, 18 ALB07)

#### **NEUREGELUNG (VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.9.1994):**

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

## **BEDINGUNGSANPASSUNG RISIKOVERSICHERUNG**

Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten **ab 1.1.2009** anstelle bzw. in Ergänzung folgender bisheriger Regelungen in den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages die nachstehend aufgeführten Neuregelungen. Die betroffenen Paragraphen der Bedingungen haben wir aufgezählt. Welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten, steht am Schluss Ihres Versicherungsscheins.

Den bisherigen Text haben wir nur exemplarisch aufgeführt, den genauen Text können Sie dem zitierten Paragraphen der Bedingungen Ihres Vertrages entnehmen. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes der nachfolgend genannten Themen in allen bisherigen Bedingungen geregelt ist.

### **ANZEIGEPLICHTVERLETZUNG**

#### **BISHER:**

##### **VERTRAGSABSCHLÜSSE BIS 1987**

Hatte der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht oder nicht richtig angegeben, so konnte die Hannoversche binnen zwei Jahren, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten beiden Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist, jedoch nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts war mit einer Rechtsbelehrung zu verbinden.

Das Recht der Hannoverschen Leben, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, blieb unberührt. Hatte der Versicherte eine arglistige Täuschung verübt, so konnte die Anfechtung dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt werden, auch wenn dieser die Verletzung der Anzeigepflicht nicht kannte.

Die Hannoversche Leben konnte sich auf den Rücktritt oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

(§§ 6 RIB71, 6 RIB75, 6 RIB79, 6 RIF80, 6 RIB80, 6 RIF82, 6 RIB82)

##### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1987**

Wir haben den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf übernommen, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, die auch anzugeben sind, wenn sie von Ihnen für unwesentlich gehalten werden. Sie waren auch verpflichtet, uns unverzüglich jede nicht unerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zwischen Antragstellung und Annahme (Gefahrerhöhung) schriftlich anzuzeigen.

Sollte das Leben einer anderen Person versichert werden, war auch diese – neben dem Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, konnten wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt konnten wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wurde, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wurde unser Rücktritt gegenstandslos. Hatten wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, blieb unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben. Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis eine Ihnen obliegende Anzeigepflicht verletzt, haben wir auf das uns gesetzlich zustehende Recht verzichtet, ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Wir konnten den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so konnten wir dem Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn er von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatte.

Dies galt auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen waren. Die Dreijahresfrist begann mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, haben wir – soweit vorhanden – den Rückkaufwert gemäß den jeweiligen Besonderen Bedingungen gezahlt. Die Rückzahlung der Beiträge konnte nicht verlangt werden.

Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter benannt wurde, galt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so konnten wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(§§ 6 RIB87, 6 RIB91, 6 ALB94, 6 ALB99, 6 ALB00, 6 ALB01, 6 ALB02, 6 ALB04, 6 ALB04A, 6 ALB05, 6 ALB05A, 6 ALB06, 6 ALB07)

#### **NEUREGELUNG:**

##### *Rücktritt*

(1) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(2) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den

Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### *Kündigung*

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

#### *Vertragsanpassung*

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### *Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung*

(8) Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung (Beitragserhöhung und/oder Ausschluss) von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

#### *Ausübung unserer Rechte*

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### *Anfechtung*

(11) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehescheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### *Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung*

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung einer Versicherung mit Gesundheitsprüfung entsprechend.

#### *Erklärungsempfänger*

(13) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Nach Ihrem Ableben sind – sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben – neben einem Bezugsberechtigten oder Ihren Erben auch andere Anspruchsberechtigte berechtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## **ÄNDERUNG ANSCHRIFT/NAME**

### **BISHER:**

Eine Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens mussten Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls konnten für Sie Nachteile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Bei einer Anschriftsänderung galten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte bekannte Anschrift senden, als zugegangen.

(§§ 12 RIB71, 12 RIB75, 12 RIB79, 12 RIF80, 12 RIB80, 12 RIF82, 12 RIB82, 12 RIB87, 12 RIB91, 12 ALB94, 12 ALB99, 12 ALB00, 12 ALB01, 12 ALB02, 12 ALB04, 12 ALB04A, 12 ALB05, 12 ALB05A, 12 ALB06, 12 ALB07)

### **NEUREGELUNG:**

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **KLAGEFRIST**

### **BISHER:**

Bisher waren wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben. Die Frist begann erst, wenn wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben.

(§§ 9 ALB94, 9 ALB99, 9 ALB00, 9 ALB01, 9 ALB02, 9 ALB04, 9 ALB04A, 9 ALB05, 9 ALB05A, 9 ALB06, 9 ALB07)

### **NEUREGELUNG:**

Zukünftig entfällt die Klagefrist.

## VERJÄHRUNG

### BISHER:

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag waren in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, verjährt.

(§§ 9 ALB94, 9 ALB99, 9 ALB00, 9 ALB01, 9 ALB02, 9 ALB04, 9 ALB04A, 9 ALB05, 9 ALB05A, 9 ALB06, 9 ALB07)

### NEUREGELUNG:

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (vgl. § 195 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Antragsteller in Textform zugeht.

## GERICHTSSTAND

### BISHER:

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag konnten gegen uns bei dem zuständigen Gericht in Hannover geltend gemacht werden. Ist Ihr Versicherungsvertrag durch Vermittlung eines unserer außerhalb von Hannover tätigen Mitarbeiter abgeschlossen worden, konnten die Ansprüche auch bei dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Wir konnten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz, Firmensitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

(§§ 15 RIB71, 15 RIB75, 15 RIB79, 15 RIF80, 15 RIB80, 15 RIF82, 15 RIB82, 15 RIB87, 15 RIB91, 15 ALB94, 15 ALB99, 15 ALB00, 15 ALB01, 15 ALB02, 15 ALB04, 15 ALB04A, 15 ALB05, 15 ALB05A, 15 ALB06, 15 ALB07)

### NEUREGELUNG:

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Hannover. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

## BETEILIGUNG AN BEWERTUNGSRESERVEN

### DERZEITIGE REGELUNG:

#### VERTRAGSABSCHLÜSSE VOR 1.9.1994

Wir haben Sie an den Überschüssen entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 16 RIB 71, 16 RIB 75, 16 RIB 79, 16 RIB 80, 16 RIB 82, 16 RIB 87, 16 RIB 91, 16 RIF 80, 16 RIF 82)

#### VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.9.1994

Wir haben Sie an den Überschüssen beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 4 T 94, 4 T 95, 4 T 96, 4 T 97, 4 T 98, 4 T 01, 4 T 02, 4 T 04, 5 T 05, 5 T 05A, 6 T 07, 6 T 07A, 5 RZ 94, 5 RZ 97, 5 RZ 01, 7 TS 05, 8 TS 05A, 4 QT 97, 4 QT 98, 4 QT 01, 4 QT 02, 4 QT 04)

#### ERGÄNZUNG DER REGELUNG AB 1.1.2009:

Im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer seit dem 1.1.2008 gemäß § 153 VVG bei Beendigung des Vertrages auch an den Bewertungsreserven, soweit solche zum jeweiligen Bewertungsstichtag vorhanden sind.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven, der aus den durch ihre Beitragszahlungen geschaffenen Vermögenswerten entstanden ist, steht den Versicherungsnehmern bei Vertragsbeendigung gemäß § 153 VVG zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der für eine Vertragsbeendigung zugrunde liegende Bewertungsstichtag liegt höchstens zwei Monate vor dem Beendigungstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet.

Die Beiträge einer Risikoversicherung sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung durch Tod, Kündigung (soweit ein Rückkaufswert vertraglich vorgesehen ist) oder Ablauf zur Hälfte geteilt und ausgezahlt.

Für Vertragsabschlüsse vor dem 1.9.1994 gilt für die Beteiligung an Bewertungsreserven der jeweilige von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan.

## ÄNDERUNGSVORBEHALT

### **BISHER:**

#### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1994 BIS 2000**

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung konnten auch für bestehende Versicherungen geändert werden. Voraussetzung dafür war, dass dies zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erschien oder die Stellung der Versicherten verbessert wurde oder wir an der Änderung ein schutzwertes Interesse hatten und dadurch die Belange der Versicherten nicht unangemessen benachteiligt wurden. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Änderung musste von einem unabhängigen Treuhänder (bzw. bei Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung von der Aufsichtsbehörde) bestätigt werden. (§§ 18 ALB94, 18 ALB99, 18 ALB00)

#### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 2000**

(1) Soweit erforderlich, konnten die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung mit Wirkung auch für bestehende Versicherungen ersetzt oder geändert werden, soweit

- sich die für die jeweilige Bestimmung maßgeblichen Gesetze geändert haben oder
- sich die für die jeweilige Bestimmung maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Aufsichts- oder Kartellbehörden geändert hat oder
- dadurch eine bestandskräftige kartell- oder aufsichtsbehördliche Anweisung befolgt wird.

Voraussetzung dafür war, dass

- eine Vertragslücke entstanden ist, die durch andere Rechtsvorschriften nicht gefüllt werden kann und
- dies zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist und
- darüber hinaus Ihre Vertragsposition nicht beeinträchtigt.

(2) Die geänderten Bedingungen wären Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert worden. Sie galten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen haben. Hierauf wären Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen worden. Zur Fristwahrung war die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch wären die Bedingungsänderungen nicht in Kraft getreten.

(§§ 18 ALB01, 18 ALB02, 18 ALB04, 18 ALB04A, 18 ALB05, 18 ALB05A, 18 ALB06, 18 ALB07)

#### **NEUREGELUNG (VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.9.1994):**

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

## **BEDINGUNGSANPASSUNG RENTENVERSICHERUNG**

Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten **ab 1.1.2009** anstelle bzw. in Ergänzung folgender bisheriger Regelungen in den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages die nachstehend aufgeführten Neuregelungen. Die betroffenen Paragraphen der Bedingungen haben wir aufgezählt. Welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten, steht am Schluss Ihres Versicherungsscheins.

Den bisherigen Text haben wir nur exemplarisch aufgeführt, den genauen Text können Sie dem zitierten Paragraphen der Bedingungen Ihres Vertrages entnehmen. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes der nachfolgend genannten Themen in allen bisherigen Bedingungen geregelt ist.

### **ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG**

#### **BISHER:**

##### **VERTRAGSABSCHLÜSSE BIS 1990**

Hatte der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht oder nicht richtig angegeben, so konnte die Hannoversche binnen zwei Jahren, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten beiden Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist, jedoch nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts war mit einer Rechtsbelehrung zu verbinden.

Das Recht der Hannoverschen, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, blieb unberührt. Hatte der Versicherte eine arglistige Täuschung verübt, so konnte die Anfechtung dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt werden, auch wenn dieser die Verletzung der Anzeigepflicht nicht kannte.

Die Hannoversche konnte sich auf den Rücktritt oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

(§ 6 ARB81)

##### **VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1990**

Wir haben den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf übernommen, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, die auch anzugeben sind, wenn sie von Ihnen für unwesentlich gehalten werden. Sie waren auch verpflichtet, uns unverzüglich jede nicht unerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zwischen Antragstellung und Annahme (Gefahrerhöhung) schriftlich anzuzeigen.

Sollte das Leben einer anderen Person versichert werden, war auch diese – neben dem Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, konnten wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt konnten wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wurde, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wurde unser Rücktritt gegenstandslos. Hatten wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, blieb unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben. Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis eine Ihnen obliegende Anzeigepflicht verletzt, haben wir auf das uns gesetzlich zustehende Recht verzichtet, ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Wir konnten den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so konnten wir dem Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn er von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatte.

Dies galt auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen waren. Die Dreijahresfrist begann mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, haben wir – soweit vorhanden – den Rückkaufwert gemäß den jeweiligen Besonderen Bedingungen gezahlt. Die Rückzahlung der Beiträge konnte nicht verlangt werden.

Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter benannt wurde, galt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so konnten wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(§§ 6 ARB90, 6 ARB91, 6 ALB94, 6 ALB99, 6 ALB00, 6 ALB01, 6 ALB02, 6 ALB04, 6 ALB04A, 6 ALB05, 6 ALB05A, 6 ALB06, 6 ALB07)

#### **NEUREGELUNG:**

##### *Rücktritt*

(1) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(2) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den

Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### *Kündigung*

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

#### *Vertragsanpassung*

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### *Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung*

(8) Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung (Beitragserhöhung und/oder Ausschluss) von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

#### *Ausübung unserer Rechte*

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### *Anfechtung*

(11) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### *Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung*

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung einer Versicherung mit Gesundheitsprüfung entsprechend.

#### *Erklärungsempfänger*

(13) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Nach Ihrem Ableben sind – sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben – neben einem Bezugsberechtigten oder Ihren Erben auch andere Anspruchsberechtigte berechtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## **ÄNDERUNG ANSCHRIFT / NAME**

#### **BISHER:**

Eine Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens mussten Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls konnten für Sie Nachteile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Bei einer Anschriftsänderung galten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte bekannte Anschrift senden, als zugegangen.

(§§ 9 ARB60, 11 ARB63, 12 APB75, 11 ARB75, 12 ARB81, 12 ARB90, 12 ARB91, 12 ALB94, 12 ALB99, 12 ALB00, 12 ALB01, 12 ALB02, 12 ALB04, 12 ALB04A, 12 ALB05, 12 ALB05A, 12 ALB06, 12 ALB07)

#### **NEUREGELUNG:**

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **KLAGEFRIST**

#### **BISHER:**

Bisher waren wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben. Die Frist begann erst, wenn wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben.

(§§ 11 ARB60, 13 ARB 63, 14 APB75, 13 ARB75, 9 ALB94, 9 ALB99, 9 ALB00, 9 ALB01, 9 ALB02, 9 ALB04, 9 ALB04A, 9 ALB05, 9 ALB05A, 9 ALB06, 9 ALB07)

#### **NEUREGELUNG:**

Zukünftig entfällt die Klagefrist.

## VERJÄHRUNG

### BISHER:

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag waren in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, verjährt.

(§§ 11 ARB60, 13 ARB63, 14 APB75, 13 ARB75, 9 ALB94, 9 ALB99, 9 ALB00, 9 ALB01, 9 ALB02, 9 ALB04, 9 ALB04A, 9 ALB05, 9 ALB05A, 9 ALB06, 9 ALB07)

### NEUREGELUNG:

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (vgl. § 195 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

## GERICHTSSTAND

### BISHER:

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag konnten gegen uns bei dem zuständigen Gericht in Hannover geltend gemacht werden. Ist Ihr Versicherungsvertrag durch Vermittlung eines unserer außerhalb von Hannover tätigen Mitarbeiter abgeschlossen worden, konnten die Ansprüche auch bei dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Wir konnten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz, Firmensitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

(§§ 8 ARB60, 10 ARB63, 14 APB75, 13 ARB75, 15 ARB81, 15 ARB90, 15 ARB91, 15 ALB94, 15 ALB99, 15 ALB00, 15 ALB01, 15 ALB02, 15 ALB04, 15 ALB04A, 15 ALB05, 15 ALB05A, 15 ALB06, 15 ALB07)

### NEUREGELUNG:

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Hannover. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

## BETEILIGUNG AN BEWERTUNGSRESERVEN

### DERZEITIGE REGELUNG:

#### VERTRAGSABSCHLÜSSE VOR 1.1.1995

Wir haben Sie an den Überschüssen entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 12 ARB 60, 14 ARB 63, 15 APB 75, 14 ARB 75, 16 ARB 81, 16 ARB 90, 16 ARB 91, 5 R94, 4 UER 63, 3 HRZ 90, § 2 ZZ 53 i.V.m. § 11 ALB 53, §§ 4 ZZ 81, 2 ZZ 88)

#### VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.6.1995

Wir haben Sie an den Überschüssen beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 7 R 95, 7 R 97-1, 7 R 98, 7 R 99, 7 R 00, 7 R 01, 7 R 02, 7 R 03, 7 R 04, 7 R 04A, 7 R 05, 7 R 05A, 7 R 05B, 6 R 07, 8 AVV 04, 8 AVV 05, 8 AVV 05A, 8 AVV 06, 8 AVV 07, 8 AVV 07A, 5 RB 05, 5 RB 05A, 5 RB 05B, 7 RB 07, 7 RB 07A, 7 RB 07B, 7 B05, 7 B05A, 7 B05B, 7 B07, 7 B07A, 3 FR 06, 3 FR 07, 3 FR 07A, 3 FRB 07, 3 FRB 07A, 3 HRZ 97, 3 HRZ 98, 3 HRZ 00, 3 HRZ 01, 3 HRZ 02, 3 HRZ 04, 3 HRZ 05, 3 HRZ 05A, 3 HRZ 07)

#### ERGÄNZUNG DER REGELUNG AB 1.1.2009:

Im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer seit dem 1.1.2008 gemäß § 153 VVG auch an den Bewertungsreserven, soweit solche zum jeweiligen Bewertungsstichtag vorhanden sind.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven, der aus den durch ihre Beitragszahlungen geschaffenen Vermögenswerten entstanden ist, steht den Versicherungsnehmern gemäß § 153 VVG zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der Bewertungsstichtag liegt höchstens zwei Monate vor dem Beendigungstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet.

Es kann eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven deklariert werden, die dafür sorgt, dass Ihr Anteil an den Bewertungsreserven nicht unter den deklarierten Wert sinkt. Soweit eine Sockelbeteiligung gewährt wird, wird ihre Höhe jährlich neu festgesetzt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung ausgezahlt.

*Aufgeschobene Rentenversicherungen:*

Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung in der Ansparphase (durch Tod, Kündigung mit vollständiger Vertragsbeendigung oder Kapitalabfindung) zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil zur Hälfte zugeteilt und nach den gleichen Maßstäben wie das Gewinn Guthaben bzw. das Deckungskapital der Gewinnrente zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet.

Auch in der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

Für Vertragsabschlüsse vor dem 1.1.1995 gilt für die Beteiligung an Bewertungsreserven der jeweilige von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan.

*Sofort beginnende Rentenversicherungen:*

In der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

Für Vertragsabschlüsse vor dem 1.1.1995 gilt für die Beteiligung an Bewertungsreserven der jeweilige von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan.

*Aufgeschobene Basisrentenversicherungen:*

Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung im Todesfall in der Ansparphase zur Hälfte zugeteilt und in Form einer Rente an Hinterbliebene nach Maßgabe der Vorschriften über den Tod in der Rentengarantiezeit gezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil zur Hälfte zugeteilt und nach den gleichen Maßstäben wie das Gewinn Guthaben bzw. das Deckungskapital der Gewinnrente zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet.

Auch in der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

*Fondsgebundene Rentenversicherungen:*

Bei Fonds-Renten ohne Beitragsgarantie fallen in der Ansparphase keine Bewertungsreserven an. Soweit bei Fonds-Renten mit Beitragsgarantie Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung in der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Kapitalabfindung) zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil zur Hälfte zugeteilt und nach den gleichen Maßstäben wie das Fondsguthaben in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe ausgezahlt wird.

Auch in der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

*Fondsgebundene Basisrentenversicherungen:*

Bei Fonds-Renten ohne Beitragsgarantie fallen in der Ansparphase keine Bewertungsreserven an. Soweit bei Fonds-Renten mit Beitragsgarantie Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung im Todesfall in der Ansparphase zur Hälfte zugeteilt und in Form einer Rente an Hinterbliebene nach Maßgabe der Vorschriften über den Tod in der Rentengarantiezeit gezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil zur Hälfte zugeteilt und nach den gleichen Maßstäben wie das Fondsguthaben in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe ausgezahlt wird.

Auch in der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

*Altersvorsorgeverträge:*

Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung in der Ansparphase (durch Tod oder Kündigung) zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil zur Hälfte zugeteilt und nach den gleichen Maßstäben wie das Deckungskapital des Summenzuwachses in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe ausgezahlt wird.

Auch in der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

*Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung:*

Die Zusatzversicherung wird hinsichtlich der Bewertungsreserven genauso behandelt wie die jeweilige Hauptversicherung.

## ÄNDERUNGSVORBEHALT

**BISHER:  
VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1994 BIS 2000**

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung konnten auch für bestehende Versicherungen geändert werden. Voraussetzung dafür war, dass dies zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erschien oder die Stellung der Versicherten verbessert wurde oder wir an der Änderung ein schutzwertes Interesse hatten und dadurch die Belange der Versicherten nicht unangemessen benachteiligt wurden. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Änderung musste von einem unabhängigen Treuhänder (bzw. bei Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung von der Aufsichtsbehörde) bestätigt werden. (§§ 18 ALB94, 18 ALB99, 18 ALB00)

**VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 2000**

(1) Soweit erforderlich, konnten die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung mit Wirkung auch für bestehende Versicherungen ersetzt oder geändert werden, soweit

- sich die für die jeweilige Bestimmung maßgeblichen Gesetze geändert haben oder
- sich die für die jeweilige Bestimmung maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Aufsichts- oder Kartellbehörden geändert hat oder
- dadurch eine bestandskräftige kartell- oder aufsichtsbehördliche Anweisung befolgt wird.

Voraussetzung dafür war, dass

- eine Vertragslücke entstanden ist, die durch andere Rechtsvorschriften nicht gefüllt werden kann und
- dies zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist und
- darüber hinaus Ihre Vertragsposition nicht beeinträchtigt.

(2) Die geänderten Bedingungen wären Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert worden. Sie galten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen haben. Hierauf wären Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen worden. Zur Fristwahrung war die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch wären die Bedingungsänderungen nicht in Kraft getreten.

(§§ 18 ALB01, 18 ALB02, 18 ALB04, 18 ALB04A, 18 ALB05, 18 ALB05A, 18 ALB06, 18 ALB07)

**NEUREGELUNG (VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.6.1995):**

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

## **BEDINGUNGSANPASSUNG BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG**

Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten **ab 1.1.2009** anstelle bzw. in Ergänzung folgender bisheriger Regelungen in den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages die nachstehend aufgeführten Neuregelungen. Die betroffenen Paragraphen der Bedingungen haben wir aufgezählt. Welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten, steht am Schluss Ihres Versicherungsscheins.

Den bisherigen Text haben wir nur exemplarisch aufgeführt, den genauen Text können Sie dem zitierten Paragraphen der Bedingungen Ihres Vertrages entnehmen. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes der nachfolgend genannten Themen in allen bisherigen Bedingungen geregelt ist.

Daneben beachten Sie bitte die Neuregelungen zu Ihrer jeweiligen Hauptversicherung.

### **AUSKUNFTSVERLANGEN IM LEISTUNGSFALL**

#### **BISHER:**

Der Versicherte hatte Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(§§ 4 BUZ62, 4 BUZ66, 4 BUZ70, 4 BUZ76, 4 BUZ82, 4 BUZ87, 4 BUZ94, 4 BUZ95, 4 BUZ96, 4 BUZ97, 4 BUZ97-1, 4 BUZ97-2, 4 BUZ98, 4 BUZ98-1, 4 BUZ99, 4 BUZ00/BUZP00, 4 BUZ01/BUZP01, 4 BUZ02/BUZP02, 4 BUZ03/BUZP03, 4 BU04/BUZ04/BUP04/BUZP04, 4 BU05/BUP05, 4 BU05A/BUP05A, 4 BU07/BUP07)

#### **NEUREGELUNG:**

Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalles und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Der Versicherte kann jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, so können wir vom Versicherten die hiermit verbundenen Kosten in angemessener Höhe erstattet verlangen.

### **OBLIEGENHEITSVERLETZUNG IM LEISTUNGSFALL**

#### **BISHER:**

Solange eine bedingungsgemäße Mitwirkungspflicht (ärztliche Untersuchung, Beibringung von Unterlagen und Nachweisen) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wurde, waren wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht blieben die Ansprüche aus der Zusatzversicherung jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht war. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wurde, waren wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

(§§ 8 BUZ62, 8 BUZ66, 8 BUZ70, 8 BUZ76, 8 BUZ82, 8 BUZ87, 8 BUZ94, 8 BUZ95, 8 BUZ96, 8 BUZ97, 8 BUZ97-1, 8 BUZ97-2, 8 BUZ98, 8 BUZ98-1, 8 BUZ99, 8 BUZ00/BUZP00, 8 BUZ01/BUZP01, 8 BUZ02/BUZP02, 8 BUZ03/BUZP03, 8 BU04/BUZ04/BUP04/BUZP04, 8 BU05/BUP05, 8 BU05A/BUP05A, 8 BU07/BUP07)

#### **NEUREGELUNG:**

Solange eine bedingungsgemäße Mitwirkungspflicht (z.B. ärztliche Untersuchung, Beibringung von Unterlagen und Nachweisen) von Ihnen, dem Versicherten oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht dann später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

### **KLAGEFRIST**

#### **BISHER:**

Bisher waren wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben. Die Frist begann erst, wenn wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben.

(§§ 5 BUZ62, 5 BUZ66, 6 BUZ70, 6 BUZ76, 6 BUZ82, 6 BUZ87, 6 BUZ94, 6 BUZ95, 6 BUZ96, 6 BUZ97, 6 BUZ97-1, 6 BUZ97-2, 6 BUZ98, 6 BUZ98-1, 6 BUZ99, 6 BUZ00/BUZP00, 6 BUZ01/BUZP01, 6 BUZ02/BUZP02, 6 BUZ03/BUZP03, 6 BU04/BUZ04/BUP04/BUZP04)

#### **NEUREGELUNG:**

Zukünftig entfällt die Klagfrist.

## ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

### BISHER:

Unsere Leistungsverpflichtung für den Fall von Berufsunfähigkeit haben wir im Vertrauen darauf übernommen, dass bei Vertragsabschluss alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet wurden. Abweichend von der Vorschrift über die vorvertragliche Anzeigepflicht in den Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung konnten wir von der Zusatzversicherung binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss (bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten fünf Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist) zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung hatten (z. B. Angaben zur Gesundheit oder zum Beruf), nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

(§§ 9 BUZ00/BUZP00, 9 BUZ01/BUZP01, 9 BUZ02/BUZP02, 9 BUZ03/BUZP03, 9 BU04/BUZ04/BUP04/BUZP04, 9 BU05/BUP05, 9 BU05A/BUP05A, 9 BU07/BUP07)

### NEUREGELUNG:

Neben unserem Recht auf Rücktritt können wir auch das Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

## BEITRAGSANPASSUNG

### BISHER:

Die von uns angegebenen Tarifbeiträge waren für die gesamte Vertragsdauer garantiert und konnten von uns nicht erhöht werden, da wir auf eine tarifliche Beitragsanpassungsklausel verzichtet haben. Lediglich im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschrift des § 172 VVG konnten die Beiträge in Extremfällen (z. B. Epidemie) heraufgesetzt werden, und auch nur dann, wenn ein unabhängiger Treuhänder dem zugestimmt hat.

(§§ 16 BUZ00/BUZP00, 16 BUZ01/BUZP01, 16 BUZ02/BUZP02, 16 BUZ03/BUZP03, 16 BU04/BUZ04/BUP04/BUZP04, 16 BU05/BUP05, 16 BU05A/BUP05A, 16 BU07/BUP07)

### NEUREGELUNG:

Die von uns angegebenen Tarifbeiträge sind für die gesamte Vertragsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden, da wir auf eine tarifliche Beitragsanpassungsklausel verzichten. Lediglich im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschrift des § 163 VVG können die Beiträge in besonderen Fällen, die nicht nur die Hannoversche Leben betreffen (z. B. Epidemie), heraufgesetzt werden, und auch nur dann, wenn ein unabhängiger Treuhänder dem zustimmt.

## BETEILIGUNG AN BEWERTUNGSRESERVEN

### DERZEITIGE REGELUNG:

#### VERTRAGSABSCHLÜSSE VOR 1.9.1994

Wir haben Sie an den Überschüssen entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 10 BUZ 66, 10 BUZ 70, 10 BUZ 76, 10 BUZ 82, 9 BUZ 87)

#### VERTRAGSABSCHLÜSSE AB 1.9.1994

Wir haben Sie an den Überschüssen beteiligt. Einzelheiten über die Fälligkeit, Form und Verwendung der Überschussbeteiligung waren in den Versicherungsbedingungen geregelt. Einen Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven gab es bisher nicht.

(§§ 10 BUZ 94, 10 BUZ 95, 10 BUZ 96, 10 BUZ 97, 10 BUZ 97-1, 10 BUZ 97-2, 10 BUZ 98, 10 BUZ 98-1, 10 BUZ 99, 10 BUZ00/BUZP00, 10 BUZ01/BUZP01, 10 BUZ02/BUZP02, 10 BUZ03/BUZP03, 10 BU04/BUZ04/BUP04/BUZP04, 10 BU05/BUP05, 10 BU05A/BUP05A 10 BU07/BUP07, 3 EUZ 00, 3 EUZ 01, 3 EUZ 02, 3 EUZ 04, 3 EUZ 07)

#### ERGÄNZUNG DER REGELUNG AB 1.1.2009:

Im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer seit dem 1.1.2008 gemäß § 153 VVG bei Beendigung des Vertrages auch an den Bewertungsreserven, soweit solche zum jeweiligen Bewertungsstichtag vorhanden sind.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven, der aus den durch ihre Beitragszahlungen geschaffenen Vermögenswerten entstanden ist, steht den Versicherungsnehmern gemäß § 153 VVG zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der Bewertungsstichtag liegt höchstens zwei Monate vor dem Beendigungstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet.

Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ermittelte Anteil bei Vertragsbeendigung der jeweiligen Hauptversicherung zur Hälfte zugeteilt und in gleicher Form wie der Anteil aus der Hauptversicherung verwendet.

Für Vertragsabschlüsse vor dem 1.9.1994 gilt für die Beteiligung an Bewertungsreserven der jeweilige von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan.

---

## **BEDINGUNGSANPASSUNG UNFALL-ZUSATZVERSICHERUNG**

Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten **ab 1.1.2009** anstelle folgender bisheriger Regelungen in den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages die nachstehend aufgeführten Neuregelungen. Die betroffenen Paragraphen der Bedingungen haben wir aufgezählt. Welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten, steht am Schluss Ihres Versicherungsscheins.

Den bisherigen Text haben wir nur exemplarisch aufgeführt, den genauen Text können Sie dem zitierten Paragraphen der Bedingungen Ihres Vertrages entnehmen. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes der nachfolgend genannten Themen in allen bisherigen Bedingungen geregelt ist.

Daneben beachten Sie bitte die Neuregelungen zu Ihrer jeweiligen Hauptversicherung.

### **OBLIEGENHEITSVERLETZUNG IM LEISTUNGSFALL**

#### **BISHER:**

(1) Der Unfalltod des Versicherten war uns unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen.

(2) Wir waren berechtigt, die Leiche auf unsere Kosten durch einen von uns beauftragten Arzt besichtigen und öffnen zu lassen.

(3) Wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig entweder die Mitteilungspflicht (Absatz 1) verletzt oder die Zustimmung zur Besichtigung oder Öffnung der Leiche (Absatz 2) verweigert, so waren wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässigem Verhalten blieben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als dieses Verhalten ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht war.

(§§ 5 UZ62, 8 UZ72, 8 UZ77, 8 UZ79, 5 UZ87, 5 UZ94, 5 UZ95, 5 UZ04)

#### **NEUREGELUNG:**

(1) Der Unfalltod des Versicherten ist uns unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen.

(2) Wir sind berechtigt, die Leiche auf unsere Kosten durch einen von uns beauftragten Arzt besichtigen und öffnen zu lassen.

(3) Solange eine Mitwirkungspflicht nach Abs.1 oder 2 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

### **KLAGEFRIST**

#### **BISHER:**

Bisher konnten Sie innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Entscheidung Klage erheben. Haben Sie die Sechsmonatsfrist verstreichen lassen, ohne vor dem Gericht Klage zu erheben, so waren weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge haben wir in unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht besonders hingewiesen.

(§§ 6 UZ62, 7 UZ72, 7 UZ77, 7 UZ79, 7 UZ87, 7 UZ94, 7 UZ95, 7 UZ04)

#### **NEUREGELUNG:**

Zukünftig entfällt die Klagfrist.

**Hannoversche Lebensversicherung AG**  
**Karl-Wiechert-Allee 10**  
**30622 Hannover**  
**T 0511.9565-0**  
**F 0511.9565-666**  
**[hannoversche-leben.de](http://hannoversche-leben.de)**